

Christen, Wahrheit und Recht

Die öffentliche Euthanasie-Debatte vor der endgültigen Verabschiedung des Euthanasie-Gesetzes im Parlament war wohl die emotionalste, die je in diesem hohen Haus geführt wurde. Kein Wunder, denn es ging um ein Thema, das für viele mit leidvollen Erfahrungen verbunden ist und das früher oder später jeden von uns betreffen wird : das Sterben und wie wir damit umgehen.

Ganz erstaunlich war dabei der Erfahrungsbericht der CSV-Abgeordneten Marie-Josée Frank, die als radikale Gegnerin jeder Form von aktiver Sterbehilfe bekannt ist. Mit ihrem Beispiel stützte sie nämlich vor allem die Argumente der Befürworter einer gesetzlich geregelten, aktiven Sterbehilfe.

Sie bedauerte zunächst, dass es immer noch Ärzte gibt, die Patienten im Endstadium unnötig lange therapieren und leiden lassen, weil sie noch nicht über den „palliativen Reflex“ verfügen, wie es im kürzlich veröffentlichten schriftlichen Kammerbericht heißt. Gleich danach zitiert sie ein Beispiel aus ihrer Erfahrung als Krankenschwester, das belegen soll, dass es zum Glück schon immer Ärzte gegeben hat, die genügend Augenmaß und Humanität besaßen, unheilbar kranken Patienten das Sterben zu erleichtern, auch ohne Gesetz. Wörtlich sagte sie: „Et as eng Patientin, déi hat ganz vill Pein. Ech si bei den Dokter gaangen an hu gesot : Di Fra, déi muss gehollef kréien, déi muss méi Morphium kréien. Den Dokter sot zu mir : Sprézt dräivéierel Dipidolor. D’Madame Stein wees, wat dat ass. Ech kann Iech soen, ech hunn dat gemaach, war nach e bässe bei der Patientin, sinn erausgang, sinn ob eng aner Schell gaangen, sinn no 10 Minuten erakomm an d’Patientin war dout.“

Unfreiwilliges Geständnis

Aufmerksamen Zuhörern der Debatte blieb bei dieser Aussage die Spucke weg. Denn Frau Frank scheint hier öffentlich einzugestehen, dass sie selbst an einem Fall von illegaler aktiver Sterbehilfe beteiligt war. Und dass sie das auch im Nachhinein richtig findet, denn weiter sagte sie: „Un deem Beispill well ech Iech soen, datt ech net an der Intentioun hat, deem Liewen en Enn ze setzen, mais déi Fra hat immens vill Pein. An si huet deemools schon, ier mer vun dem Palliativgesetz geschwat hunn, gehollef kritt, fier dass se net méi souvill Pein soll hunn. Awer d’Liewen as doduerch verkierzt gin. An dat as dat, Kolleginnen a Kollegen, wat mer am Palliativgesetz haut hei gestemmt hunn.“

Gleich im Anschluss verteufelt sie das Euthanasiegesetz: „Fir mech as d’Euthanasie, egal wéi een d’Kand nennt, egal wéi een et be- an ëmschreiw, vun deem Moment un, wou den Element intentionel... intentionnel um Spill steet, dat bewusst dout maachen, bewusst des Sprézt ginn, wou ee weess, lo get a kierzester Zäit dem Liewen en Enn gesat, wou bewusst an der Proposition de loi steet, datt den Akt vun der Euthanasie en acte médical get. Kolleginnen a Kollegen, dat sprengt bei mir d’Rumm vun deem, wat ech ka je hei am Haus hëllef ennerstetzen.“

Der Unterschied zwischen Palliativmedizin und aktiver Sterbehilfe besteht für Frau Frank demnach einzig in der Motivation des Arztes, bzw. der Krankenschwester. Sie rechtfertigt ihr Handeln dadurch, dass sie nicht wusste, was sie tat, dadurch, dass sie glaubte, nur die Schmerzen der Patientin zu lindern. Der Arzt, wie Frau Stein ein Profi, muss ihrer Schilderung zufolge jedoch gewusst haben, was er tat, das Leben der Patientin also bewusst verkürzt haben.

Wie man es auch dreht und wendet: der Widerspruch bleibt. Entweder, es gibt keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Verabreichung des Schmerzmittels und dem schnellen Eintreten des Todes der Patientin. Dann hätte das Beispiel in einer Sterbehilfe-

Debatte nichts zu suchen. Oder der Arzt wusste, dass er der Patientin mit dieser Spritze den Gnadenstoß gibt und macht sich so der aktiven Sterbehilfe schuldig. Oder er hat den raschen Tod der Patientin unwissentlich herbeigeführt, und setzt sich somit dem Verdacht der Inkompetenz aus.

Geschönter Kammerbericht

Wie heikel ihre Aussagen im Plenum waren, scheint Frau Frank nach der Debatte selbst bemerkt zu haben. Nur so ist zu erklären, dass der schriftliche Kammerbericht, der erst am Montag zusammen mit den großen Tageszeitungen tausende Luxemburger Haushalte erreichte, frisiert wurde und nicht den Original-Wortlaut wiedergibt. Der Satz „D'Madame Stein wees, wat dat ass.“ wurde gestrichen, ebenso wie der erklärende Kommentar, dass der Patientin auch ohne gesetzliche Basis „geholfen“ werden konnte. Die Aussagen zum Euthanasie-Gesetz wurden ans Ende der Rede verschoben, so dass der Zusammenhang mit dem ominösen Fallbeispiel nicht mehr so deutlich ist. Statt dessen wurden ein paar neue Elemente hinzugefügt, die das Ganze in das rechte Licht rücken sollen, die aber so nicht gesagt wurden.

Im Bericht handelt es sich plötzlich um eine „ältere“ Patientin, was wohl suggerieren soll, dass die Frau ohnehin nicht mehr lange zu leben hatte. Frau Frank werden im Bericht auch folgende Worte in den Mund gelegt: „Ech hunn dat gemaach, war nach e bësse bei der Patientin, *si ass méi roueg ginn*, ech sinn erausgaangen, sinn op eng Schell gaangen, sinn *no kuerzer Zäit* erëmkomm, an *zu mengem Erstaune* war d'Patientin dout. *Dat huet mech schonn enorm erféiert.* (Abweichungen vom gesprochenen Text in Kursivschrift)“ Auch die Unschuld des Arztes soll nun bezeugt werden: „*Weder den Dokter nach* ech haten d'Intentioun der Madame hirem Liewe bewosst een Enn ze setzen, *mä d'Zil war hir Schmärzen ze reduzéieren.*“

Mag sein, dass Frau Frank ihre Rede lieber so gehalten hätte, wie sie nun auf dem Papier steht. Möglicherweise drückt die geschriebene Version ihre Meinung besser aus. Es ist aber nicht das, was sie im Plenum gesagt hat.

Aus der ganzen Geschichte kann man Folgendes schließen:

1. Menschen wie Frau Frank, die ihre christliche Überzeugung öffentlich wie eine Monstranz vor sich hertragen, nehmen es mit der Wahrheit nicht immer so genau.
2. Das Motiv einer Handlung ist für Frau Frank wichtiger als das Resultat, und dieses Prinzip möchte sie in unserer Gesetzgebung verankert sehen. Aus dieser Sichtweise ergeben sich komplizierte Grundsätze, wie: „Du sollst nicht töten, es sei denn, der Patient leidet große Schmerzen und Du weißt nicht, was Du tust.“ Diese Doppelmoral führt dann dazu, dass ein kompetenter Arzt unter keinen Umständen Sterbehilfe leisten darf. Es sei denn, er täuscht Unwissen vor. Dann muss er allerdings auch den Patienten belügen. Aber die Wünsche der schmerzleidenden Patientin waren Frau Frank offenbar keine Erwähnung wert.
3. Neben dem schriftlichen Kammerbericht sollte so schnell wie möglich ein Audioarchiv angelegt werden, damit jeder Bürger nachträglich recherchieren kann, was wirklich im Parlament gesagt wurde.

Brigitte Chillon